

**Vernehmlassung zu den Verordnungsanpassungen im Zusammenhang mit der
Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012 (Erlass 1)**

Stellungnahme vom 27. September 2013

1. Grundsätzliches

Ende Juni 2013 hat der Bundesrat das EJDP ermächtigt, zu den notwendigen Verordnungsanpassungen im Zusammenhang mit der Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012 (Erlass 1) eine Vernehmlassung durchzuführen. Konkret handelt es sich dabei um Änderungen in der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV1), der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2), der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA).

Hinsichtlich der VVWA wird auf die Stellungnahme der KKJPD vom 30. September 2013 verwiesen. Was die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) betrifft, so werden die vorgeschlagenen Anpassungen seitens der KdK grundsätzlich begrüsst. Mit der Einführung von Programmvereinbarungen Bund – Kantone im Bereich der spezifischen Integrationsförderung und gestützt darauf kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) sind diese Anpassungen notwendig geworden. Sie bilden die im Rahmen des Grundlagenpapiers vom 23. November 2011 zwischen dem EJPD und der KdK vereinbarten Grundsätze zur Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen auf Verordnungsstufe ab.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 17b VIntA

In Bezug auf die Finanzierungsmodalitäten wurden allerdings Diskrepanzen zwischen den durch das EJPD und die KdK im Grundlagenpapier vom 23. November 2011 vereinbarten Grundsätzen und den Anpassungen der VIntA resp. den Ausführungen im erläuternden Bericht festgestellt. Das hat in den Kantonen für Verwirrung gesorgt:

- Art. 17b Abs. 3 stimmt in dieser Formulierung nicht mit dem im Grundlagenpapier vom 23. November 2011 vereinbartem Finanzierungsmechanismus überein: Der jährliche Höchstbetrag, den der Bund im Budget festlegen sollte, ist eine Kombination aus den bisherigen Beiträgen nach AuG (Ausländerbereich) und der bisherigen Integrationspauschale (Asyl- und Flüchtlingsbereich). Letztere wird für die Dauer von 4 Jahren fixiert und zwar 10% über dem Durchschnitt der jährlichen Zahlungen der vorangehenden 4 Jahre. Der Bundesbeitrag entspricht somit nicht der Integrationspauschale, wie in Art. 17b Abs. 3 unpräzise festgehalten wird.
- Im erläuternden Bericht zu Art. 17b (S. 18f) wird summarisch festgehalten, dass für die erste Programmperiode die für die KIP vorgesehenen Bundesmittel zu 10% als Sockelbeitrag und zu 90% gemäss Bedarfsindikatoren den Kantonen zugewiesen wer-

den. Das trifft gemäss Grundlagenpapier aber nur für Finanzhilfen gemäss Art. 55 Absatz 3 AuG zu und nicht für die Integrationspauschale. Zudem beziehen sich die im Grundlagenpapier vereinbarten Finanzierungsmodalitäten nicht nur auf die erste Programmperiode, wie dies im erläuternden Bericht suggeriert wird.

- Nicht erwähnt im erläuternden Bericht ist der im Grundlagenpapier vom 23. November 2011 in Ziffer 6.7 erwähnte Kompensationsmechanismus: „6.7 Wird bei einer neuen Fixierung der Integrationspauschale auf Grund der effektiven Entscheide für vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge der vorangehenden 4 Jahre festgestellt, dass einem Kanton nach dem bisherigen System während den vorangehenden 4 Jahren ein höherer Beitrag zugestanden hätte, kompensiert der Bund den Fehlbetrag bei der Fixierung der Integrationspauschale für die folgenden 4 Jahre zugunsten der Kantone.“ Der erläuternde Bericht ist diesbezüglich zu präzisieren.
- Ebenfalls ungenau erscheint die Zusammenfassung der Kompensationsmechanismen im Fall grösserer Abweichungen (+/-20 %). Gemäss erläuterndem Bericht kompensiert der Bund den Fehlbetrag bzw. machen die Kantone entsprechende Rückstellungen, die dem Bund beim nachfolgenden Programm angerechnet werden, falls eine Abweichung vom berechneten Durchschnitt von über oder unter 20 Prozent entsteht (siehe Seite 19).
Im Grundlagenpapier wurde hingegen vereinbart: „6.8 Liegen die effektiven Entscheide für vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge in einem bestimmtem Jahr mehr als 20% über dem letzten berechneten Durchschnitt, kompensiert der Bund den Fehlbetrag ausnahmsweise bereits im folgenden Jahr zugunsten der Kantone.“
Auf diesen für die Kantone wichtigen Ausgleichsmechanismus wird im erläuternden Bericht nicht hingewiesen, was aus unserer Sicht ebenfalls zu korrigieren ist.

Die KdK geht davon aus, dass die im Grundlagenpapier vom 23. November 2011 zwischen Bund und Kantonen ausgehandelten Grundsätze nach wie vor Gültigkeit haben. Die Verordnung sollte deshalb gemäss Grundlagenpapier vom 23. November 2011 präzisiert werden.

Artikel 17c VIntA

Gemäss Art. 17c Abs. 1 sollen die Beitragsleistungen des Bundes an die KIP ausschliesslich für Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung in den Kantonen ausserhalb der Regelstrukturen gewährt werden. In Abs. 2 wird festgehalten, dass ausnahmsweise von diesem Grundsatz abgewichen werden kann, namentlich für Anschubfinanzierungen.

In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass in verschiedenen Kantonen Massnahmen in bestimmten KIP-Förderbereichen von Regelstrukturen umgesetzt werden (z.B. durch Migrationsämter, Einwohnerkontrollen etc.). Dies muss zwingend auch weiterhin möglich sein. Die Formulierung „ausserhalb der Regelstrukturen“ in Abs. 1 sowie Abs. 2 sind deshalb zu streichen. Anstatt den Begriff der Regelstruktur zu verwenden, sollte stattdessen Bezug genommen werden auf die in Art. 17a Abs. 3 genannten strategischen Programmziele (z.B. finanzielle Beiträge für kantonale Integrationsprogramme werden für Massnahmen gewährt, die der Erreichung der strategischen Programmziele gemäss Art. 17a Abs. 3 dienen.) Falls am Begriff der Regelstruktur festgehalten wird, so müssten die Abs. 1 und 2 zwingend wie folgt präzisiert werden:

¹ Finanzielle Beiträge für kantonale Integrationsprogramme werden für Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung in den Kantonen ausserhalb des Regelstrukturenangebots gewährt.

² Ausnahmsweise können namentlich zur Anschubfinanzierung im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme auch Beiträge für Massnahmen im Bereich des Regelstrukturangebots ~~kantonale Integrationsprogramme~~ gewährt werden, ~~die innerhalb der Regelstrukturen umgesetzt werden.~~

Artikel 18 VIntA

Im erläuternden Bericht wird auf Seite 20 eine Bestimmung erwähnt (Art. 18 Abs. 5), die sich offensichtlich auf Art. 18 Abs. 4 bezieht.